

Vereinsstatuten der Schützengilde Hohenems

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002



ZVR-Zahl: 140212366

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Schützengilde Hohenems“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenems, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Hohenems
- 3) Der (1959 neu gegründete) Verein gilt als Rechtsnachfolger der im Jahre 1846 zum gleichen Zweck gegründeten „Schützengilde Hohenems“.

§ 2) Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zweck der Gilde ist die Pflege des im Land Vorarlberg seit alter Zeit betriebenen Schießsportes. Er dient zur Förderung der sportlichen Kameradschaft, des Jungschützenwesens, sowie der Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen nicht militärischer Art.

§ 3) Vorarlberger Schützenbund

Der Vorarlberger Schützenbund ist der sportliche Fachverband des Landes, dem alle Schützenvereine unterstellt sind.

Hinsichtlich ihrer sportlichen Betätigung in Verfolgung des Vereinszweckes sind sämtliche Schützenvereine des Landes Vorarlberg dem Reglement und den Beschlüssen des Vorarlberger Schützenbundes untergeordnet.

Der Vorarlberger Schützenbund ist in drei Bezirke unterteilt, das sind die Bezirke Rheintal, Walgau und Bregenzerwald. Die Schützengilde Hohenems ist dem Bezirk Rheintal zugehörig.

§ 4) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausbildung im Umgang mit Sportwaffen durch regelmäßige Trainings-Möglichkeiten und vereinsinterne Wettkämpfe
- b) eigene schießsportliche Veranstaltungen
- c) Teilnahme an Meisterschaften und anderen schießsportlichen Veranstaltungen
- d) Teilnahme an festlichen Veranstaltungen und Feiern
- e) Teilnahme an Generalversammlungen des Fachverbandes

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus schießsportlichen Veranstaltungen
- c) Sportförderungsmittel des Landes, des Fachverbandes, sowie der Dachverbände (Toto) - nach erbrachten Leistungen
- d) Spenden.



§ 5) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, in außer-ordentliche, oder unterstützende Mitglieder, sowie in Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen durch Teilnahme an Trainings, internen und externen Schießsport-Veranstaltungen, oder als Funktionäre.
- b) Außerordentliche, bzw. unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und allenfalls durch zusätzliche Mittel unterstützen und fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht entbunden.

§ 6) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zu den sportlichen Übungen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt. Minderjährige dürfen durch Zustimmung eines Erziehungsberechtigten mittels Unterschrift dem Verein als Mitglied beitreten.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied erhält die Mitgliedskarte des Vorarlberger Schützenbundes.

§ 7) Rechte der ordentlichen Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied kann an allen vom Verein und vom Schützenbund veranstalteten Schießen, Versammlungen und Festlichkeiten, sowie an den von diesen erreichten Vorteilen und Begünstigungen teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

§ 8) Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



§ 9) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 10) Startverbot und Sperre

- 1) Gegen Schützen, die sich unkorrekte Handlungen oder Verstöße gegen die Schießordnung und den alten Schützenbrauch zuschulden kommen lassen, kann vom Vereinsvorstand eine zeitlich begrenzte Sperre oder ein Startverbot für das Gebiet der Schützengilde Hohenems verhängt werden. Dagegen steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen, die endgültig entscheidet.
- 2) Der Vereinsvorstand kann bei der Bundesvorsteherung die Verhängung einer zeitlich begrenzten Sperre oder Startverbot für das Gebiet des Schützenbundes beantragen. Gegen einen Beschluss der Bundesvorsteherung steht die Berufung an die erweiterte Bundesvorsteherung offen.

§ 11) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung (§§ 12 und 13),
- 2) der Vorstand (§§ 14 - 15 - 16),
- 3) die Rechnungsprüfer (§ 17) und
- 4) das Schiedsgericht (§ 18).



§ 12) Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuberufen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsobmann, als Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung einer seiner zwei Stellvertreter als Schützenmeister des Vereines, in Ausnahmefällen, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 13) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 2) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche^[1] und für außerordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 14) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus:
- a) dem Oberschützenmeister als Obmann
 - b) zwei Schützenmeistern als seine Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) ggf. Schützenräten

Bei mehr als vierzig ordentlichen Mitgliedern kann sich dieser Vereinsausschuss für je weitere zehn ordentliche Mitglieder um einen Schützenrat erweitern.

(2) Die Funktion des Oberschützenmeisters (a) ist als Einzelfunktion definiert. Die beiden Schützenmeister (b) können eine Doppelfunktion (aus c) und (d)) einnehmen. Das bedeutet, dass ein Schützenmeister zugleich die Funktion des Kassiers oder Schriftführers übernehmen kann. Der Wahlvorgang solcher Doppelfunktionen wird wie in (3) beschrieben durchgeführt.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder werden aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit aller anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt, und zwar:

- a) Der Oberschützenmeister und die beiden Schützenmeister werden in getrennten Wahlgängen schriftlich mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder, ohne Unterscheidung ob Schriftführer, Kassier oder Schützenrat, in einem gemeinsamen Wahlgang per Akklamation. Es kann jedoch über Antrag und darauf folgender mehrheitlicher Beschlussfassung der Generalversammlung, schriftlich abgestimmt werden.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus. So ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand wird vom Oberschützenmeister als Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Schützenmeister als Stellvertreter, schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister, bei Verhinderung einer seiner beiden Schützenmeister. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(10) Außer durch den Tod und/oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines



Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- allenfalls die Erstellung eines Jahresvoranschlags
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

§ 16) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Oberschützenmeister führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Oberschützenmeister vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Oberschützenmeisters und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Oberschützenmeisters und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Oberschützenmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Oberschützenmeister führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an Stelle des Oberschützenmeisters, des Schriftführers oder des Kassiers die beiden Schützenmeister.



§ 17) Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Absatz 9 bis 11 sinngemäß.

§ 18) Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches
- 3) Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 19) Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.



§ 20) Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Hohenems mit der Widmung zu treuen Händen übergeben, dasselbe einem anderen zur Pflege des Schießsportes im Sinne des §§ 2 und 3 dieser Statuten zur Gründung kommenden Vereins, das Gebiet der Stadtgemeinde Hohenems umfassend, zu übergeben.
Dies gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung des Vereins.

Hohenems, 02. November 2022

Der Oberschützenmeister:

Die Schriftführerin: